

Zusatz an, daß, wenn nur drei Mitglieder von der einen Seite zugegen sind, der vierte Rath von der andern Seite ausgeschlossen bleibt.

Präsident D. Haase: Der beantragte Zusatz zum Deputationsvorschlage bei §. 14 lautet: „Durch die Gegenwart von drei Räten auf der einen Seite wird der vierte Rath auf der andern Seite ausgeschlossen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt durch 5 Mitglieder, mithin nicht ausreichend. —

Staatsminister v. Könnert: Das Bedenken des Abg. Sachse ist richtig, und ist auch das Amendement abgelehnt worden, so wünschte ich doch, daß die Deputation dem Zusatz eine andere Fassung gebe. Es hat wohl nicht in der Ansicht der Deputation gelegen, die im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung, wonach bei jeder Entscheidung von beiden Seiten eine gleiche Anzahl Mitglieder mitwirken soll, aufzugeben, aber nach der Fassung, welche sie vorgeschlagen hat, würde diese Bestimmung ausgeschlossen sein. Ich glaube, es würde daher, um zugleich der Ansicht der Deputation, wie dem Gesetzentwurfe zu entsprechen, am passendsten sein, wenn gesetzt würde: „Bei dem Vortrage müssen stets eine gleiche Zahl von Oberappellationsräthen und Ministerialräthen und zwar von jeder Seite wenigstens drei vorhanden sein.“

Referent v. Hartmann: Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Staatsministers. Es ist derselbe Vorschlag, den ich zu thun im Begriff war.

Präsident D. Haase: Durch diese vorgeschlagene Abänderung würde allerdings der Schlusssatz, welcher von der Deputation vorgeschlagen ist, wegfallen. Indessen würde es zuvörderst nöthig sein, daß die Deputationsmitglieder sich erklären, ob sie mit der von dem Herrn Justizminister vorgeschlagenen Aenderung die von ihr vorgeschlagene vertauschen wollen.

Abg. Eisenstuck: Ich bin damit ganz einverstanden, denn es ist dies die Meinung der Deputation gewesen und in der Deputation nicht anders verstanden worden. — Die übrigen Deputationsmitglieder geben ebenfalls ihre Uebereinstimmung zu erkennen.

Präsident D. Haase: Sonach würde beim Schlusse der §. die Fassung eine Aenderung erleiden. Ich werde dieselbe vorlesen.

Abg. Eisenstuck: Es ist das wohl nicht die Fassung des Abg. Sachse?

Präsident D. Haase: Nein, es ist die Fassung die, welche von dem Hrn. Justizminister vorgeschlagen ist. Ich komme nun auf die einzelnen Fragen, welche bei §. 14 zu stellen sind. Zuerst hat die Deputation beantragt, daß in Folge des Beschlusses zu §. 6 der auf der 412. S. des Gesetzentwurfes befindliche Satz: „Der von dem beteiligten Verwaltungsministerium abgeordnete vierte Ministerialrath kann weder Referent

noch Correferent sein,“ wegfallt; ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist, daß dieser Satz wegfallt? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nun hat die Deputation für diesen Satz, dessen Wegfall die Kammer beschlossen hat, einen andern Satz beantragt, welcher in ihrem Bericht S. 185 zu lesen ist. Er lautet so: „Es darf jedoch, Falls einer der zur Commission gehörigen Ober-Appellations- oder Ministerialräthe eine zur Entscheidung der Commission gelangende Sache früher zum Vortrage gehabt hat, demselben weder deren Referat noch Correferat zugehört werden.“ Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Satz an die Stelle des wegfallenden trete? — Es erfolgt allgemeine Annahme dieses Satzes. —

Präsident D. Haase: Die Deputation hat nun fernerweit in Folge ihrer vorhergehenden Vorschläge darauf angetragen, daß der von der ersten Kammer zu §. 14 beschlossene Zusatz, welcher heißt: „Die Gegenwart des für jeden Fall besonders abzuordnenden vierten Ministerialrathes beim Vortrage der Sache ist jedoch ein unerläßliches Erforderniß,“ wegfallt. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Endlich habe ich wegen des auf S. 185 befindlichen letzten Antrages zu bemerken, daß nach Uebereinstimmung der Deputationsmitglieder derselbe nun so heißen würde: „Beim Vortrage müssen stets eine gleiche Anzahl der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Ministerialräthe und zwar von jeder Seite wenigstens drei zugegen sein.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Satz billigt? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die auf diese Weise abgeänderte 14. §.? — Es erfolgt allgemeine Annahme. —

Zu §. 15 (s. Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 174) hat die Deputation nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 15 an? — Einstimmig Ja. —

Auch §. 16 (s. am letztangeführten Orte) ist ohne Erinnerung von Seiten der Deputation geblieben.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 16 an? — Einstimmig Ja. —

Auch zu §. 17 (s. a. a. D.) ist von der Deputation nichts bemerkt worden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 17 unverändert an? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Hartmann: Nun heißt es im Bericht der ersten Deputation der jenseitigen Kammer:

„Die Deputation erlaubt sich endlich noch eines Gegenstandes zu gedenken, auf dessen Erwägung sie durch den in der